

Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge an der Hochschule Flensburg

Fachbereiche 1 und 2 (gemeinsame Studiengänge):

1. Master Biotechnology and Process Engineering (auslaufender Studiengang)

Gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung des o. a. Masterstudienganges vom 24. Oktober 2013:

(1) Über die Zulassung zum Masterstudium entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer von den beteiligten Fachbereichen benannten, aus zwei Professorinnen und Professoren des Studiengangs bestehenden Auswahlkommission.

(2) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer in einem Studiengang Biotechnologie-Verfahrenstechnik die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom bestanden hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber fachverwandter Studiengänge können zum Studium mit der Auflage zugelassen werden, einzelne Veranstaltungen nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Fächer bzw. Module erfolgt durch eine Auswahlkommission im Fachbereich Technik. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Zusatzfächern bzw. zusätzlichen Modulen ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen des zweiten Semesters. Näheres dazu im Anhang „*Konkretisierung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen*“.

(4) Regelmäßig ist eine Auflage zu erteilen, wenn das absolvierte, fachverwandte Bachelorstudium einen Umfang von weniger als 210 Kreditpunkten umfasst. Die Auflage wird dann sein, in einem vorgeschalteten Semester an Lehrveranstaltungen im Umfang der Differenz zwischen Summe der Kreditpunkte im absolvierten Bachelorstudium und 210 Kreditpunkten erfolgreich teilzunehmen. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Prüfungen des zweiten Semesters. Näheres dazu im Anhang „*Konkretisierung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen*“.

(5) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben den in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gefordert:

1. eine Abschlussprüfung mit mindestens GUT oder
2. der Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren nach Abschluss der Hochschulausbildung oder
3. mindestens zwei positive Gutachten von Professorinnen oder Professoren der zuvor besuchten Hochschule(n).

(6) Bewerberinnen und Bewerber müssen befriedigende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Englisch als Muttersprache oder
2. durch ein Cambridge First Certificate oder
3. durch ein Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Note befriedigend oder 7 Punkten im Fach Englisch oder
4. durch einen mindestens einjährigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
5. durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens 61 Punkten (iBT) oder ein IELTS-Ergebnis von 5.0 (Overall Band Score) oder
6. durch Nachweis eines ausreichenden bilingualen Schulunterrichts.

Auflagen bei fachverwandten zulassungsfähigen Studiengängen für den Master Biotechnology and Process Engineering:

ANHANG

Konkretisierung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

A.1:

Fachverwandt im Sinn von §3, Abs. 3 und 4, sind Studiengänge in

- ☐ Biotechnologie, Biotechnik, Bioprozesstechnik, Bioingenieurwesen u.ä.
- ☐ Chemieingenieurwesen, Chemietechnik u.ä.
- ☐ Verfahrenstechnik, Umweltverfahrenstechnik u.ä.
- ☐ Maschinenbau mit Vertiefung Verfahrenstechnik u.ä.

A.2:

Die fachverwandten Studiengänge im Sinn von §3, Abs. 3 und 4, müssen wenigstens inhaltlich ausgerichtete Module mit dem nachfolgend genannten Umfang an Kreditpunkten aufweisen:

Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen

- | | |
|---|------------|
| ☐ Mathematik | 10 Credits |
| ☐ Physik | 5 Credits |
| ☐ Chemie (Organik/Anorganik) | 5 Credits |
| ☐ Biologie/Mikrobiologie | 5 Credits |

Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

- | | |
|---|-----------|
| ☐ Strömungslehre | 5 Credits |
| ☐ Thermodynamik | 5 Credits |
| ☐ Wärme- (und Stoff-)Übertragung | 5 Credits |
| ☐ Instrumentelle Analytik | 5 Credits |
| ☐ Reaktionstechnik | 5 Credits |

Fehlen Bewerberinnen und Bewerbern einzelne der genannten Grundlagen mit dem spezifizierten Umfang werden die entsprechenden Module gemäß §3, Abs. 3 und 4, zur Auflage gemacht. Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als 20 Kreditpunkte in diesem Grundlagenteil nachholen müssten, sind zur Zulassung nicht geeignet.

A.3

Auf Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des §3, Abs. 4, werden zunächst die Kriterien nach A.2 angewandt. Für den Erwerb weiterer Kreditpunkte, um insgesamt 210 Kreditpunkte zu erreichen, wird es dem Bewerber/der Bewerberin in Abstimmung mit der Auswahlkommission ermöglicht, vorrangig Inhalte aus dem 4., 5. oder 6. Semester des Bachelor-Studiengangs Biotechnologie-Verfahrenstechnik der Fachhochschule Flensburg zu wählen. Sollte keine Einigung über die aus Sicht der Auswahlkommission zu belegenden Module zustande kommen, behält sich die Kommission das Recht vor, die Erfüllung einzelner Module anzuweisen.

Sollte die Auswahlkommission zu dem Schluss kommen, dass die Kreditpunktesumme der notwendigen Auflagen aus den Grundlagen und den fachlichen Inhalten der höheren Semester mehr als 40 beträgt, sind derartige Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung nicht geeignet.

A.4

Die auferlegten Module sind entsprechend der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs (i.d.R. B.Sc. Biotechnologie-Verfahrenstechnik) abzuleisten, in dem sie stattfinden. Ein Anspruch auf Durchführung der auferlegten Module in (a) jedem Semester und (b) in englischer Sprache besteht nicht.

A.5

Den Hochschulzugang bei Zulassungsbeschränkung regelt die

Satzung der Fachhochschule Flensburg über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen

in der jeweils gültigen Form.

2. Master Applied Bio and Food Sciences (Start: Sommersemester 2019)

Gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung des o. a. Masterstudienganges (Veröffentlichung im Nachrichtenblatt Hochschule des BMWK: Nr. 03/2018, S. 45 vom 13. Juli 2018):

(1) Über den Zugang zum Masterstudium entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer aus zwei Lehrenden des Studiengangs bestehenden Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird von der Gesamtheit der im Studiengang Lehrenden bestimmt und vom Konvent des Fachbereichs Energie und Biotechnologie bestätigt. Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien werden in den Bewerbungsinformationen für den Studiengang veröffentlicht.

(2) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer in einem Studiengang Biotechnologie und/oder Lebensmitteltechnologie die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom bestanden hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber fachverwandter Studiengänge können zum Studium mit der Auflage zugelassen werden, einzelne Veranstaltungen nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Module erfolgt durch eine Auswahlkommission. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen zusätzlichen Modulen ist die Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen des zweiten Semesters. Näheres findet sich dazu im Anhang „*Konkretisierung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen*“.

(4) Regelmäßig ist eine Auflage zu erteilen, wenn das absolvierte, fachverwandte Bachelorstudium einen Umfang von weniger als 210 Kreditpunkten umfasst. Die Auflage wird dann sein, an Modulen im Umfang der Differenz zwischen Summe der Leistungspunkte im absolvierten Bachelorstudium und 210 Leistungspunkten teilzunehmen. Die Vorgabe der Module erfolgt durch die Auswahlkommission. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen zusätzlichen Modulen ist Voraussetzung für die Prüfungen des zweiten Semesters. Näheres findet sich dazu im Anhang „*Konkretisierung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen*“.

(5) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben den in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gefordert:

1. eine Abschlussprüfung mit mindestens GUT oder
2. der Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren nach Abschluss der Hochschulausbildung oder
3. mindestens zwei positive Gutachten von Professorinnen oder Professoren der zuvor besuchten Hochschule(n).

(6) Bewerberinnen und Bewerber müssen befriedigende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Englisch als Muttersprache oder
2. durch ein Cambridge First Certificate oder
3. durch ein Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Note befriedigend oder 7 Punkten im Fach Englisch oder
4. durch einen mindestens 5-monatigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
5. durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens 61 Punkten (iBT) oder ein IELTS-Ergebnis von 5.0 (Overall Band Score) oder
6. durch Nachweis eines ausreichenden bilingualen Schulunterrichts.
7. durch den Erwerb von 10 CP im Fach Englisch bzw. in einer englischsprachigen Lehrveranstaltung an einer Hochschule.

Sprachliche Voraussetzung für ausländische Bewerber: Nachweis einer Sprachkompetenz im Deutschen

ANHANG

Konkretisierung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

A.1:

Fachverwandt im Sinn von §3 Abs. 3 und 4 sind Studiengänge in

- Biotechnologie, Biotechnik, Bioprozesstechnik, Bioingenieurwesen u.ä.
- Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltechnik, Food Processing, Food Sciences u.ä.

A.2:

Die fachverwandten Studiengänge im Sinn von §3 Abs. 3 und 4 müssen wenigstens inhaltlich ausgerichtete Module mit dem nachfolgend genannten Umfang an Leistungspunkten aufweisen:

Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen

- Mathematik 10 CP
- Physik 5 CP
- Chemie (Organik/Anorganik) 5 CP
- Biochemie 5 CP
- Biologie/Mikrobiologie 5 CP

Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

- Strömungslehre 5 CP
- Thermodynamik 5 CP
- Wärme- (und Stoff-)Übertragung 5 CP

Fachspezifische Grundlagen

- Bioverfahrenstechnik 5 CP
- Lebensmittelprodukttechnologie 5 CP
- Bio- oder Lebensmittelanalytik 5 CP
- Lebensmittelmikrobiologie/ Hygiene 5 CP

Fehlen Bewerberinnen und Bewerbern einzelne der genannten Grundlagen mit dem spezifizierten Umfang werden die entsprechenden Module gemäß §3 Abs. 3 und 4 zur Auflage gemacht. Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als 30 Leistungspunkte in diesem Grundlagenteil nachholen müssten, sind zur Zulassung nicht geeignet.

A.3

Auf Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des §3 Abs. 4 werden zunächst die Kriterien nach A.2 angewandt. Für den Erwerb weiterer Leistungspunkte, um insgesamt 210 Leistungspunkte zu erreichen, wird es dem Bewerber/der Bewerberin in Abstimmung mit der Auswahlkommission ermöglicht, vorrangig Inhalte aus dem 4., 5. oder 6. Semester des Bachelor-Studiengangs Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie bzw. Biotechnologie-Verfahrenstechnik der Hochschule Flensburg zu wählen. Sollte keine Einigung über die aus Sicht der Auswahlkommission zu belegenden Module zustande kommen, behält sich die Kommission das Recht vor, die Erfüllung einzelner Module anzuweisen.

Sollte die Auswahlkommission zu dem Schluss kommen, dass die Leistungspunktesumme der notwendigen Auflagen aus den Grundlagen und den fachlichen Inhalten der höheren Semester mehr als 40 beträgt, sind derartige Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung nicht geeignet.

A.4

Die auferlegten Module sind entsprechend der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs (i.d.R. B.Sc. Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie bzw. Biotechnologie-Verfahrenstechnik) abzuleisten, in dem sie stattfinden. Ein Anspruch auf Durchführung der auferlegten Module in (a) jedem Semester und (b) in englischer Sprache besteht nicht.

2. Master Systemtechnik

Gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung des o. a. Masterstudienganges vom 11. Januar 2017:

(1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer im Bachelorstudium Maschinenbau oder der Studienrichtung Elektrische Energiesystemtechnik im Studiengang Energiewissenschaften sowie dem auslaufenden Studiengang Elektrische Energiesystemtechnik der Hochschule Flensburg die Abschlussprüfung zum Bachelor mit einer Durchschnittsnote gut oder besser bestanden hat. Absolventinnen und Absolventen, die eine Durchschnittsnote schlechter als 2,5 und besser als 3,0 aufweisen, können sich durch Vorlage von zwei Gutachten von Hochschulprofessorinnen und/oder -professoren qualifizieren.

(2) Bewerberinnen und Bewerber fachverwandter Studiengänge können zum Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Veranstaltungen nachholen zu müssen. Über Zulassung und die Erteilung von Auflagen entscheidet das Präsidium der Hochschule Flensburg auf Vorschlag der Auswahlkommission. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Zusatzfächern ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit.

(3) Regelmäßig ist eine Auflage zu erteilen, wenn das absolvierte, fachverwandte Bachelorstudium einen Umfang von weniger als 210 Kreditpunkten umfasst. Die Auflage wird dann sein, an Lehrveranstaltungen im Umfang der Differenz zwischen Summe der Leistungspunkte im absolvierten Bachelorstudium und 210 Leistungspunkten (CP) erfolgreich teilzunehmen. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit.

Sprachliche Voraussetzung für ausländische Bewerber: Nachweis einer Sprachkompetenz im Deutschen

3. Master Wind Engineering

Gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung des o. a. Masterstudienganges vom 08. Oktober 2014:

(1) Über die Zulassung zum Masterstudium entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer von den beteiligten Fachbereichen benannten, aus zwei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs bestehenden Auswahlkommission.

(2) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer in einem der Studiengänge Maschinenbau, Elektrische Energiesystemtechnik oder Regenerative Energietechnik die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom bestanden hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber weiterer fachverwandter Studiengänge können zum Studium mit der Auflage zugelassen werden, einzelne Veranstaltungen nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Module erfolgt

durch die Auswahlkommission entsprechend der im Anhang dargestellten Vorgehensweise. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen zusätzlichen Modulen ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit.

(4) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben den in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gefordert:

1. eine Abschlussprüfung mit mindestens *GUT* oder
2. mindestens zwei positive Gutachten von Professorinnen oder Professoren der zuvor besuchten Hochschule(n) oder
3. eine Eignungsfeststellung durch die Auswahlkommission.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen befriedigende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Englisch als Muttersprache oder
2. durch ein Cambridge First Certificate oder
3. durch ein Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangs-berechtigung mit mindestens der Note *BEFRIEDIGEND* oder *7 PUNKTEN* im Fach Englisch oder
4. durch einen mindestens einjährigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
5. durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens *61 PUNKTEN (iBT)* oder ein IELTS-Ergebnis von *5.0 (Overall Band Score)* oder
6. durch Nachweis eines ausreichenden bilingualen Schulunterrichts oder einer entsprechenden Berufstätigkeit.

Fachbereich 3

1. Master Angewandte Informatik

Gem. § 3 der Entwurfsfassung der Prüfungs- und Studienordnung vom 04.08.2015:

(1) Über die Zulassung zum Masterstudium entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer aus zwei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs bestehenden Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird von der Gesamtheit der im Studiengang Lehrenden bestimmt und vom Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation bestätigt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein Bachelor- oder Diplomabschluss in einem Informatik-Studiengang.

(3) Absolventinnen und Absolventen fachverwandter Studiengänge können zum Studium zugelassen werden, mit der Auflage, einzelne Veranstaltungen nachzuholen. Die Vorgabe der Fächer erfolgt durch die Auswahlkommission. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Zusatzfächern ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis.

(4) Regelmäßig ist eine Auflage zu erteilen, wenn das absolvierte Bachelorstudium einen Umfang von weniger als 210 Leistungspunkten umfasst. Die Auflage wird dann sein, an Lehrveranstaltungen im Umfang der Differenz zwischen Summe der Leistungspunkte im absolvierten Bachelorstudium und 210 Leistungspunkten erfolgreich teilzunehmen. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis.

5) Als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium wird neben den in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gefordert:

1. eine Gesamtnote im Bachelor- oder Diplomstudium von mindestens "gut" oder
2. einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nach Abschluss der Hochschulausbildung.

Sprachliche Voraussetzung für ausländische Bewerber: Nachweis einer Sprachkompetenz im Deutschen

2. Master Internationale Fachkommunikation

Gem. § 3 und § 4 der Prüfungs- und Studienordnung des o. a. Masterstudienganges vom 24.05.2012:

§ 3 Wissenschaftlich-fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer in einem Studiengang Internationale Fachkommunikation oder in einem fachverwandten Studiengang die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Gesamtnote von mindestens GUT bestanden hat und wenigstens 210 Credit Points (CP) erworben hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die das in Absatz (1) genannte Studium mit einer Gesamtnote von mindestens BEFRIEDIGEND bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden. Hierzu ist eine positive Stellungnahme durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission notwendig.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber anderer fachlich benachbarter Studiengänge, die die Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote von mindestens GUT bestanden haben, können zum Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs Internationale Fachkommunikation nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Fächer erfolgt durch die Studienfachberatung des Studiengangs Internationale Fachkommunikation. Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen nachzuholenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Thesis.
- (4). Bewerberinnen und Bewerber, die das in Absatz (1) genannte Studium mit weniger als 210 Credit Points, mindestens aber 180 CP, erfolgreich abgeschlossen haben, werden mit der Auflage zum Master-Studium zugelassen, die fehlenden Credit Points über die unter § 7 (2) aufgeführten **Spezialmodule*** nachzuholen. Die Erfüllung dieser Auflage ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit.

*** Spezialmodule:**

§ 7 (2): Die in § 3 Absatz (4) genannten Spezialmodule für Bewerberinnen oder Bewerber mit weniger als 210 CP umfassen folgende Veranstaltungen, aus denen die Studierenden eine oder mehrere auswählen, um die fehlenden Credit Points (CP) zu erbringen. Diese Spezialmodule werden als Studienleistungen (SL) ausgewiesen.

- Gastlehrveranstaltungen
- Präsenz- oder Fernlehrstudienangebote der Fachhochschule Flensburg
- Fernlehrstudienangebote anderer, auch ausländischer Hochschulen
- Unternehmensseminar

Das vom Studiengang Internationale Fachkommunikation organisierte Veranstaltungsangebot wird laufend aktualisiert und nach Beschluss des Konvents bekannt gegeben.

§ 7 (3): Art und Umfang der gewählten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch ein vom Fachbereichskonvent benanntes Mitglied des Lehrkörpers im Studiengang Internationale Fachkommunikation.

§ 4 Sprachliche Voraussetzungen:

- (1) Studierende, deren bisheriges Studium das Fach Englisch nicht oder nur zu geringen Teilen beinhaltete, müssen einen Nachweis über die erforderliche hohe Sprachkompetenz im Englischen entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen, Niveau C2 (entspricht Cambridge Proficiency Certificate bzw. UNICert IV) vorlegen.

- (2) Studierende anderer Muttersprachen als Deutsch müssen einen Nachweis über die erforderliche hohe Sprachkompetenz im Deutschen entsprechend dem Großen Deutschen Sprachdiplom des Goethe-Instituts vorlegen.
- (3) Über die Vergleichbarkeit anderer als der genannten Sprachkompetenznachweise entscheidet die Studienfachberatung des Studiengangs Internationale Fachkommunikation.

3. Master Intermedia & Marketing

Gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung vom 20.12.2016:

- (1) Über die Zulassung zum Masterstudium entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer aus drei Lehrenden des Studiengangs bestehenden Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird von der Gesamtheit der im Studiengang Lehrenden bestimmt und vom Konvent des Fachbereichs Energie und Biotechnologie bestätigt. Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien werden in den Bewerbungsinformationen für den Studiengang veröffentlicht.
- (2) Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind:
- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem gestalterischen, medienbezogenen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Studiengang im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points -CP), wobei mindestens 50 Leistungspunkte in gestalterischen, medienbezogenen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Fächern erbracht sein müssen, und
 - b) die Vorlage geeigneter Unterlagen, aus denen Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang hervorgehen. Näheres hierzu wird in den Bewerbungsinformationen ausgeführt.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer Hochschule einen Studiengang im Umfang von weniger als 210 Leistungspunkten abgeschlossen haben, müssen fehlende Leistungspunkte nachholen. Die Auswahlkommission legt hierzu geeignete Module als Auflage fest.
- (4) Zusätzlich zu den Anforderungen aus (2) und (3) kann Studienbewerberinnen und -bewerber, die in einem nicht künstlerisch-gestalterisch orientierten Studiengang studiert haben, die Auflage erteilt werden, zusätzliche gestalterische Module aus dem Bachelor-Studienangebot der Hochschule nachzuholen, um ein gemeinsames Studienniveau zu erreichen. Die Entscheidung hierüber trifft die Auswahlkommission.
- (5) Erteilte Auflagen werden in einer Studienvereinbarung zwischen der Hochschule und dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin vor der Einschreibung in den Masterstudiengang festgehalten. Die Auflagen sind im Verlauf des Master-Studiums bis spätestens zur Anmeldung zur Master-Thesis zu erfüllen. Die Erfüllung der Auflagen ist gemäß § 6 (2) eine Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis.

Sprachliche Voraussetzung für ausländische Bewerber: Nachweis einer Sprachkompetenz im Deutschen

Fachbereich 4:

1. Master Business Management

Gem. § 2 der Prüfungs- und Studienordnung des o. a. Masterstudienganges vom 19. September 2013:

- (1) Zum konsekutiven Master-Studium wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit mindestens GUT bestanden hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit BEFRIEDIGEND bestanden Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts-
- Zulassungsvoraussetzungen Master-Studiengänge

Stand: 30.11.2018

genieurwesen) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können zum Master-Studium zugelassen werden. Hierzu ist eine positive Stellungnahme durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission notwendig.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit mindestens BEFRIEDIGEND bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus anderen Studiengängen (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können zum Master-Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Fächer aus den Wirtschaftswissenschaften nachzuholen. Die Vorgabe dieser Fächer (Credits und Grades) erfolgt durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission. Der Nachweis der Erfüllung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Prüfungen des dritten Semesters.

Sprachliche Voraussetzung für ausländische Bewerber: Nachweis einer Sprachkompetenz im Deutschen

2. Master eHealth

Gem. § 2 der Prüfungs- und Studienordnung des o. a. Masterstudienganges vom 19. September 2013:

(1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen, gesundheitswissenschaftlichen oder informatik-orientierten Studiengang die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Gesamtnote von mindestens GUT bestanden hat. Absolventen anderer Studiengänge können auf Antrag zugelassen werden, sofern Sie eine mehrjährige Tätigkeit im Gesundheitswesen nachweisen können.

(2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern der in Absatz 1 genannten Studiengänge mit einer Gesamtnote von weniger als GUT entscheidet das Präsidium der Fachhochschule Flensburg auf Empfehlung einer vom Fachbereich Wirtschaft benannten, aus zwei Professorinnen oder Professoren bestehenden Auswahlkommission. Eine Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Sprachliche Voraussetzung für ausländische Bewerber: Nachweis einer Sprachkompetenz im Deutschen

Bewerbungsfristen für das Online-Bewerbungsverfahren:

für das Wintersemester bis spätestens zum 15.07. d. J. und

für das Sommersemester bis spätestens zum 15.01. d. J. (Ausschlussfristen)

Zur Bewerbung fristgerecht einzureichende Unterlagen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://hs-flensburg.de/studieninteressierte/bewerbung/formulare>

Es müssen mindestens eingereicht werden:

- Unterschriebener Bewerbungsbogen
- Hochschulzeugnis mit der zulassungsrelevanten Abschlussprüfung (Diplom oder Bachelor) in Kopie – Sollte das Abschlusszeugnis noch nicht erstellt sein, so sind alternativ aussagekräftige Leistungsnachweise (z. B. aktuelles Notenkonto mit Angaben zu noch offenen Prüfungsleistungen unter Ausweis der vorläufigen Gesamtnote) beizulegen.
- Ggf. gutachterliche Empfehlungsschreiben bei befriedigenden Abschlüssen

Zur Einschreibung einzureichende Unterlagen

- Kopie des Personalausweises
- Kopie der ersten Hochschulzugangsberechtigung für statistische Zwecke (z. B.: Abitur oder Fachhochschulreife)
- Exmatrikulationsbescheinigung Ihrer vorherigen deutschen Hochschule
- Sprachnachweise (falls gefordert)
- Nachweis zur Zahlung des Semesterbeitrages
- Krankenkassennachweis oder Nachweis zur Befreiung von der Versicherungspflicht

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird über unser Online-Bewerbungstool HISinOne verbucht. Den Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie ebenfalls online verfolgen.

Einschreibung:

Als Bewerberin oder Bewerber eines Masterstudienganges werden Sie immer für das 1. Fachsemester zugelassen, ggf. mit der Auflage, den angezeigten Diplom- oder Bachelorabschluss nachzureichen.

Gleichzeitig wird ein Termin für die Einschreibung mitgeteilt bzw. darum gebeten, sich unverzüglich nach Erhalt der Abschlussurkunde zur Terminabsprache beim Zulassungsamt zu melden.

Die Einschreibung kann **nur** zu den vereinbarten Terminen erfolgen.

Zentrale Studienberatung

Sprechzeiten gemäß Homepage:

www.hs-flensburg.de

E-Mail:

studienberatung@hs-flensburg.de

Die Zentrale Studienberatung der Hochschule Flensburg kann von allen Interessierten bereits vor dem Studium in Anspruch genommen werden:

Zentrale Studienberatung im Hauptgebäude, Zimmer H 15 a + b:

Michaela Arnold: Telefon (0461) 805-1215 und

Marc Laatzke: Telefon (0461) 805-1747

Fachberater und weitere Informationen:

In Fragen zu Lehrinhalten beraten die Fachdozenten nach vorheriger Terminabsprache.

Master Biotechnology and Process Engineering:

Prof. Dr.-Ing. Claus Werninger, E-Mail: claus.werninger@fh-flensburg.de

Master Applied Bio and Food Sciences:

Prof. Dr. Birte Nicolai, E-Mail: birte.nicolai@hs-flensburg.de

Master Business Management:

Prof. Dr. Thorsten Kümper, E-Mail: kuemper@fh-flensburg.de

Master eHealth:

Prof. Dr. Rüdiger Breitschwerdt, E-Mail: ruediger.breitschwerdt@hs-flensburg.de

Master Internationale Fachkommunikation:

Sabine Rammelt, M.A., E-Mail: sabine.rammelt@fh-flensburg.de

Master Systemtechnik:

Prof. Dr.-Ing. Thies Langmaack, E-Mail: thies.langmaack@hs-flensburg.de

Master Wind Engineering:

Prof. Dr.-Ing. Torsten Faber, E-Mail: torsten.faber@fh-flensburg.de

Master Angew. Informatik:

Prof. Dr.-Ing. Michael Teistler, E-Mail: teistler@fh-flensburg.de

Master Intermedia & Marketing:

Prof. Jim Lacy, E-Mail: jim.lacy@hs-flensburg.de